

Synopse der Friedhofsgebührensatzungen für den Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof 2002/2005 - Neu

2002/2005

Neu

Gebührensatzung für den Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund

(Zentralfriedhofsgebührensatzung)

Beschluss-Nr. 2002-III-06-0742 vom 05.09.2002

und erste Änderung

Beschluss-Nr. EB 2005-IV-01-02 vom 20.01.2005

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Gebühren

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

§ 4 Absetzung, Änderung und Zurücknahme von Anträgen

§ 5 Verzicht auf Leistungen im Rahmen der Gebührensatzung

§ 6 Veränderung der Nutzungszeiten in Abhängigkeit

der gesetzlichen Ruhezeit

§ 7 In den Gebühren enthaltene Leistungen

§ 8 Gebühren

§ 9 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern(KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) und der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Satzung erlassen.

Gebührensatzung

für den Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund

(Zentralfriedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg -Vorpommern (Bestattungsgesetz-BestattG M-V) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Zentralfriedhofsgebührensatzung beschlossen:

<p>§ 1 Gegenstand der Gebühren</p> <p>Für die Benutzung des Städtischen Zentralfriedhofes der Hansestadt Stralsund, seiner Einrichtungen und Leistungen der Hansestadt Stralsund auf dem Friedhof sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.</p> <p>§ 2 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner ist, a) wer eine gebührenpflichtige Leistung in Auftrag gegeben hat, b) wer eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen hat.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>§ 3 Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In den Fällen in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit Erbringen der Leistungen.</p> <p>(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe fällig.</p> <p>§ 4 Absetzung, Änderung und Zurücknahme von Anträgen</p> <p>(1) Bei Zurücknahme eines erteilten Antrages für die Benutzung des Städtischen Zentralfriedhofes und der Friedhofseinrichtungen wird im</p>	<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Die Inanspruchnahme des Städtischen Zentralfriedhofes als öffentliche Einrichtung sowie die Inanspruchnahme der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen sind gebührenpflichtig. Es werden Benutzungs- und Verwaltungsgebühren erhoben.</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>§ 2 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, a) wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, gebührenpflichtige Leistungen nach § 1 beantragt oder in Auftrag gegeben hat, b) gebührenpflichtige Leistungen nach § 1 in Anspruch genommen hat.</p> <p>(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.</p> <p>§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht a) mit der Antragstellung, b) bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen, c) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der jeweiligen Leistung.</p> <p>§ 4 Fälligkeit von Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p>
---	--

Umfang der bereits getätigten sächlichen Vorbereitungen eine anteilige Gebühr bis maximal zur Hälfte erhoben.

(2) Wird für einen bereits angemeldeten Sterbefall oder eine bereits angemeldete Wiederbestattung die festgesetzte Bestattungsart nachträglich geändert oder die Bestattung wieder abgesetzt, wird eine Verwaltungsgebühr von 16,00 EUR erhoben.

Das Gleiche gilt für bereits angemeldete und nachträgliche abgesetzte bzw. geänderte Ausgrabungen und Umbettungen, es sei denn, die Absetzung geschieht auf Anordnung einer Behörde.

§ 5 Verzicht auf Leistungen im Rahmen der Gebührensatzung

(1) Bei Verzicht auf eine oder mehrere der im § 7 und § 8 benannten Leistungen tritt keine Ermäßigung bzw. Rückerstattung ein.

(2) Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren.

§ 6 Verlängerung der Nutzungszeiten in Abhängigkeit der gesetzlichen Ruhezeit

Die Ruhezeit einer Bestattung beginnt mit der Beisetzung. Übersteigt die Ruhezeit die Nutzungszeit einer vorhandenen Grabstätte, so sind die Antragsteller verpflichtet, gegen erneute Zahlung der in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren, die Nutzungszeit entsprechend der Ruhezeit zu verlängern.

§ 7 In den Gebühren enthaltene Leistungen

(1) Für die Gebühren § 8 (1) Trauerfeier werden folgende Leistungen erbracht:

- Bereitstellung der Räume der Friedhofshalle (Feierhalle bzw. Urnenraum, Verabschiedungsräume, Sanitäreinrichtungen)
- Standardschmuck einschließlich der üblichen Anzahl Kerzen
- Musikalische Begleitung von hauseigenen Tonträgern bzw.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund, Beschluss-Nr. 2002-III-06-0742 vom 05.09.2002 mit allen zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Stralsund, den

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

<p>Bereitstellen der Musikinstrumente -Heizung und Beleuchtung -Reinigung und Abfallentsorgung</p> <p>(2) Für die Gebühren § 8 (2) Leichenhalle werden folgende Leistungen erbracht: -Bereitstellung der Funktionsräume der Leichenhalle einschließlich Zubehör (Kühlräume, Bettenraum, Nebenräume) -Reinigung und Desinfektion -Bereitstellung von Sanitär- und Desinfektionsmittel -Abfallentsorgung</p> <p>(3) Für die Gebühren § 8 (3) Bestattungen werden folgende Leistungen erbracht: - Öffnen und Schließen der Gruft einschließlich Erdtransport und Sicherung vorhandener Grabbepflanzung -Gruftschmuck, Absenkanlage, Aussteifung und Laufroste -Sargtransportwagen, Blumenwagen -Auslegen der Kränze, Gebinde, Sträuße -Pflege, Abräumen und Entsorgen der Kränze, Gebinde, Sträuße -Abtragen des Erdhügels einschließlich Auftragen von Mutterboden -Herrichten der Grabstätte zur Bepflanzung bzw. Wiederbepflanzung -Beseitigung von allen Sackungen innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung -Erneutes Auffüllen mit Mutterboden einschließlich Herrichtung der Bepflanzung -Abfallentsorgung</p> <p>(4) Für die Gebühr § 8 (4) Ausbettungen und Umbettungen werden folgende Leistungen erbracht: -Genehmigungsverfahren -Gruftarbeiten / Erdarbeiten -Exhumierung -Ausbettung und Wiederbestattung einer Urne -Ausbettung und Versand einer Urne</p>	<p>Anlage zur Gebührensatzung für den Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund, Gebührenverzeichnis gemäß § 1 Abs. 2</p> <p><u>I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1160 363 1451 464">Grabarten</th> <th data-bbox="1451 363 1733 464">Jahresgebühr bei Verlängerung/ Vorerwerb €</th> <th data-bbox="1733 363 2101 464">Neuerwerb für die Ruhezeit von 20 Jahren €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1160 464 1451 603">a) <u>Erdwahlgrab</u> für je 1 Sarg und bis 2 Urnen</td> <td data-bbox="1451 464 1733 603">60,00</td> <td data-bbox="1733 464 2101 603">1.200,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1160 603 1451 703">b) <u>Urnenwahlgrab</u> für bis 3 Urnen</td> <td data-bbox="1451 603 1733 703">35,00</td> <td data-bbox="1733 603 2101 703">700,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1160 703 1451 1082">c) <u>Urnenwahlgrab</u> für bis 3 Urnen, in einer Gemeinschaftsgrabanlage aus bepflanzten, gepflegten Einzelgräbern mit Grabmalvorschrift (Grabpflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)</td> <td data-bbox="1451 703 1733 1082">180,00</td> <td data-bbox="1733 703 2101 1082">3.600,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1160 1082 1451 1374">d) <u>Urnenwahlgrab</u> für je 1 Urne, in einer Themengrabanlage für 12 Urnen, inklusive Grabmal und Pflege (Grabpflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)</td> <td data-bbox="1451 1082 1733 1374">80,00</td> <td data-bbox="1733 1082 2101 1374">1.600,00</td> </tr> </tbody> </table>	Grabarten	Jahresgebühr bei Verlängerung/ Vorerwerb €	Neuerwerb für die Ruhezeit von 20 Jahren €	a) <u>Erdwahlgrab</u> für je 1 Sarg und bis 2 Urnen	60,00	1.200,00	b) <u>Urnenwahlgrab</u> für bis 3 Urnen	35,00	700,00	c) <u>Urnenwahlgrab</u> für bis 3 Urnen, in einer Gemeinschaftsgrabanlage aus bepflanzten, gepflegten Einzelgräbern mit Grabmalvorschrift (Grabpflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)	180,00	3.600,00	d) <u>Urnenwahlgrab</u> für je 1 Urne, in einer Themengrabanlage für 12 Urnen, inklusive Grabmal und Pflege (Grabpflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)	80,00	1.600,00
Grabarten	Jahresgebühr bei Verlängerung/ Vorerwerb €	Neuerwerb für die Ruhezeit von 20 Jahren €														
a) <u>Erdwahlgrab</u> für je 1 Sarg und bis 2 Urnen	60,00	1.200,00														
b) <u>Urnenwahlgrab</u> für bis 3 Urnen	35,00	700,00														
c) <u>Urnenwahlgrab</u> für bis 3 Urnen, in einer Gemeinschaftsgrabanlage aus bepflanzten, gepflegten Einzelgräbern mit Grabmalvorschrift (Grabpflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)	180,00	3.600,00														
d) <u>Urnenwahlgrab</u> für je 1 Urne, in einer Themengrabanlage für 12 Urnen, inklusive Grabmal und Pflege (Grabpflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)	80,00	1.600,00														

<p>(5) Für die Gebühren § 8 (5) Überlassung von Grabstätten werden folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Bereitstellung der Grabanlagen/Grabstätten zur Nutzung -Bereitstellung der Friedhofsanlagen zur Nutzung (Wege und Einrichtungen einschließlich Schöpfbrunnen und Abfallentsorgung) <p>(6) Für die Gebühr § 8 (6) Verwaltungsgebühren werden folgende Leistungen erbracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> -Bearbeiten von Aufträgen -Terminannahme und –vergabe -Beisetzungsmitteilungen und Beauftragung -Eintragungen in das Sterberegister und Platzregister -Ausstellen einer Graburkunde -Erstellen des Gebührenbescheides -Post- und Telefongebühren <p>(7) Für die Gebühren § 8 (7) Genehmigungen werden folgende Leistungen erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Ausstellung der Berechtigungskarte -Benutzung der Friedhofseinrichtungen einschließlich Bereitstellung von Wasser und Abfallentsorgung -Benutzung der Hauptwege mit Kraftfahrzeugen -Dauerbefahrgenehmigung einschließlich Chipkarten oder Chips -Nutzung der Friedhofshalle einschließlich Bereitstellung der Schlüssel (Bestatter) <p>§ 8 Gebühren</p> <p>(1) Trauerfeier</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>1. Benützung der Feierhalle pro Trauerfeier</td> <td style="text-align: right;">194,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>2. Benützung des Urnenraumes pro Trauerfeier</td> <td style="text-align: right;">104,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>3. Benützung der Schauzelle / Verabschiedung am Sarg</td> <td style="text-align: right;">31,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>4. Stille Beisetzung eines Sarges oder einer Urne ohne Hallenbenützung durch die Angehörigen</td> <td style="text-align: right;">13,00 EUR</td> </tr> </table> <p>5. Zusätzliche Nutzung des Foyers vor dem Urnenraum zu</p>	1. Benützung der Feierhalle pro Trauerfeier	194,00 EUR	2. Benützung des Urnenraumes pro Trauerfeier	104,00 EUR	3. Benützung der Schauzelle / Verabschiedung am Sarg	31,00 EUR	4. Stille Beisetzung eines Sarges oder einer Urne ohne Hallenbenützung durch die Angehörigen	13,00 EUR	<p>e) <u>Urnen-Baumwahlgrab</u> für bis 2 Urnen, in einer Gemeinschaftsanlage aus gepflegten Einzelgräbern am Baum (Grabpflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)</p>	85,00	1700,00
1. Benützung der Feierhalle pro Trauerfeier	194,00 EUR										
2. Benützung des Urnenraumes pro Trauerfeier	104,00 EUR										
3. Benützung der Schauzelle / Verabschiedung am Sarg	31,00 EUR										
4. Stille Beisetzung eines Sarges oder einer Urne ohne Hallenbenützung durch die Angehörigen	13,00 EUR										
<p>Mit den Gebühren nach Ziffer I. a) bis e) wird der Erwerb eines Nutzungsrechtes abgegolten, bei Grabstätten nach Ziffer I. c) bis e) beinhaltet die Gebühr zusätzlich die grabartentypische gärtnerische Unterhaltung.</p> <p>II. Gebühren für die Überlassung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten</p>											
<p>Reihengrabarten</p>		<p>Einmalige Überlassung, für 20 Jahre Ruhezeit €</p>									
<p>a) <u>Urnenreihengrab</u> für 1 Urne</p>	421,00										
<p>b) <u>Urnen-Baumreihengrab</u> für 1 Urne (Grabpflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)</p>	1.138,00										
<p>c) <u>Urnenreihengrab</u> im Sozialfeld für 1 Urne (Grabpflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)</p>	447,00										
<p>d) <u>Reihengrab</u> für 1 Sarg</p>	618,00										
<p>e) <u>Kindergrab</u> für 1 Sarg bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</p>	200,00										

einer Trauerfeier	90,00 EUR	<p>Mit den Gebühren nach Ziffer II. a) bis e) wird die Verleihung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum einer gesetzlichen Ruhefrist abgegolten. Die Gebühr beinhaltet gleichzeitig das reihenweise Abräumen bzw. Einebnen betroffener Reihengräber nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit, bei Ziffer II. b) und c) auch die gärtnerische Anlagenunterhaltung.</p> <p>Wird auf das Nutzungsrecht nach Ziffer I. und II. vor Ablauf des Zeitraumes der Nutzung verzichtet, tritt kein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren ein.</p>								
(2) Leichenhalle										
1. Aufbewahrung von Verstorbenen im Kühlraum bzw. Kühlzelle pro angefangenen Tag	18,00 EUR									
2. Benutzung des Bettenraumes pro Einbettung	17,00 EUR									
3. Empfang und Aufbewahrung der Urne	8,00 EUR									
4. Aufbewahrung einer Urne über die Zeit von 21 Tagen pro angefangenen Tag	5,00 EUR									
(3) Bestattungen										
1. Bestattung eines Sarges in einem Erdreihengrab	748,00 EUR									
2. Bestattung eines Sarges in einem Erdwahlgrab auch Zweitbelegung	1.012,00 EUR									
3. Bestattung eines Kindersarges bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	307,00 EUR									
4. Bestattung einer Urne in einem Urnenreihengrab	261,00 EUR									
5. Bestattung einer Urne in einem Urnenwahlgrab, Erstbelegung	261,00 EUR									
6. Bestattung einer Urne in einer Urnengemeinschaftsanlage	309,00 EUR									
7. Bestattung einer Urne in einem Erdwahlgrab als Zweitbelegung	309,00 EUR									
8. Bestattung einer Urne in einem Urnenwahlgrab als Zweitbelegung	309,00 EUR									
(4) Ausbettungen und Umbettungen										
1. Ausbettung eines Sarges oder Gebeinresten innerhalb der Ruhezeit	1.850,00 EUR									
2. Ausbettung eines Sarges oder von Gebeinresten nach Ablauf der Ruhezeit	1.600,00 EUR									
3. Ausbettung und Versand einer Urne	206,00 EUR									
4. Umbettung einer Urne auf dem Zentralfriedhof (Ausbettung und Wiederbestattung)	281,00 EUR									
(5) Überlassung von Grabstätten für die Dauer einer Ruhezeit										
		<p>III. <u>Gebühren für die Überlassung eines anonymem Begräbnisplatzes in Sondergrabanlagen</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Sondergrabanlagen</th> <th>Überlassung für eine Ruhezeit von 20 Jahren €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) <u>Urnengemeinschaftsanlage</u> je 1 Urne (Pflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)</td> <td>1.086,00</td> </tr> <tr> <td>b) <u>Naturgarten</u> je 1 Urne (Pflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)</td> <td>744,00</td> </tr> <tr> <td>c) <u>Naturgarten</u> je 1 Sarg (Pflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)</td> <td>961,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mit den Gebühren nach Ziffer III. a) bis c) wird der Erwerb eines Belegungsrechtes als Einzelfall und in anonymer Lage für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit abgegolten. Die Gebühr beinhaltet auch die gärtnerische Unterhaltung der Sondergrabanlagen.</p>	Sondergrabanlagen	Überlassung für eine Ruhezeit von 20 Jahren €	a) <u>Urnengemeinschaftsanlage</u> je 1 Urne (Pflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)	1.086,00	b) <u>Naturgarten</u> je 1 Urne (Pflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)	744,00	c) <u>Naturgarten</u> je 1 Sarg (Pflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)	961,00
Sondergrabanlagen	Überlassung für eine Ruhezeit von 20 Jahren €									
a) <u>Urnengemeinschaftsanlage</u> je 1 Urne (Pflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)	1.086,00									
b) <u>Naturgarten</u> je 1 Urne (Pflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)	744,00									
c) <u>Naturgarten</u> je 1 Sarg (Pflegeverpflichtung des Nutzers entfällt)	961,00									

1.Reihengrabstätte für einen Sarg (ohne Verlängerung)- Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	560,00 EUR	IV. Gebühren für Bestattung/Beisetzung (Friedhofsleistungen)
2.Kinderreihengrabstätte für einen Sarg bis zum volle ndeten 5. Lebensjahr (ohne Verlängerung)		
-Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	200,00 EUR	
3.Wahlgrabstätte für einen Sarg und zwei Urnen		
-Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	900,00 EUR	
-Gebühr pro Jahr (Verlängerung)	45,00 EUR	
4.Wahlgrabstätte für zwei Särge und vier Urnen		
-Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	1.600,00 EUR	
-Gebühr pro Jahr (Verlängerung)	80,00 EUR	
5.Wahlgrabstätte für drei Särge und sechs Urnen		
-Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	2.200,00 EUR	
-Gebühr pro Jahr (Verlängerung)	110,00 EUR	
6.Urnenreihengrabstätte für eine Urne (ohne Verlänger ung) -Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	400,00 EUR	1) Erdbestattung
7.Urnenwahlgrabstätte für zwei bis drei Urnen		
-Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	660,00 EUR	a) Bestattung eines Sarges ab 5. Lebensjahr
-Gebühr pro Jahr (Verlängerung)	33,00 EUR	b) Bestattung eines Sarges ab 5. Lebensjahr außerhalb von Dienstzeiten
8. Urnenwahlgrabstätte für vier bis sechs Urnen		c) Bestattung eines Sarges für Kinder bis 5 Jahre
-Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	1.280,00 EUR	2) Urnenbeisetzung
-Gebühr pro Jahr (Verlängerung)	64,00 EUR	
9.Urnenwahlgrabstätte für zwei (3) Urnen einschließlich Grabplatte, Wechselbepflanzung und Pflege - Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	3.500,00 EUR	a) Beisetzung einer Urne auf Grabstätten und Sondergrabanlagen
-Gebühr pro Jahr (Verlängerung)	175,00 EUR	b) Beisetzung einer Urne auf Grabstätten und Sondergrabanlagen außerhalb von Dienstzeiten
10.Beisetzung einer Urne im anonymen Urnenfeld einschließlich Pflege, Bepflanzung der Anlage		3) Ausbettungen aus Grabstätten
-Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf ohne Verlängerung)	1.060,00 EUR	
11.Urnengrab im Naturbelassenen Grabfeld Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf ohne Verlängerung)	920,00 EUR	a) Ausbettung einer Urne während der Ruhefrist
12.Urnengrab in besonderer Lage		b) Ausbettung von Leichen/Gebeinen (je Stunde)
-Ruhezeit 20 Jahre (Neukauf)	760,00 EUR	
-Gebühr pro Jahr (Verlängerung)	38,00 EUR	
6) Verwaltungsgebühren		

Mit den Gebühren nach Ziffer IV.1) a) bis c) werden von der Anmeldung eines Sterbefalles über die komplette Organisation der Bestattung, das Ausheben der Gruft, die Standardgrabausschmückung, eine Absenkung des Sarges, Grabschließung einschließlich Auflegen von Trauerschmuck, sowie die Nachsorge des Trauerschmuckes bis zum Abhügeln und der Grabbeetbereitung abgegolten.

Die Gebühren nach Ziffer IV.2) a) bis b) beinhalten ab der Anmeldung eines Sterbefalles, die komplette Organisation der Beisetzung, das Ausheben der Urnengruft, die Standardgrabausschmückung, das Schließen der Urnengruft einschließlich Auflegen von Trauerschmuck, sowie die Nachsorge des Trauerschmuckes bis zur Grabbeetbereitung.

Mit den Gebühren nach Ziffer IV.3) a) bis b) werden das Öffnen des

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr (einschl. Graburkunden)	16,00 EUR	Grabstätte, Heben der Urne/Leiche/Gebeine, Befördern innerhalb des Friedhofes und das Wiederverschließen der Grabstätte abgegolten.																																	
2. Gebühr für eine Urnenanforderung / Beisetzungsgenehmigung	23,00 EUR																																		
3. Gebühr für eine Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung																																			
-eines stehenden Grabmales	69,00 EUR																																		
-eines liegenden Grabmales	56,00 EUR																																		
-einer Steineinfassung	41,00 EUR																																		
4. Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Zentralfriedhof pro Kalenderjahr	78,00 EUR																																		
5. Verwaltungsgebühr für die Ausgrabung eines Sarges oder von Gebeinsresten	51,00 EUR																																		
(7) Genehmigungen																																			
1. Gebühr für die Erteilung einer Dauerfahrgenehmigung für ein Kalenderjahr	24,00 EUR																																		
2. Gebühr für Erteilung einer einmaligen Fahrgenehmigung	3,00 EUR	V. Gebühren für Raumnutzungen der Feierhalle <table border="1"> <tr> <td>1) Trauerfeiern</td> <td>Raumnutzung inklusive Grunddekoration, Vor- / Nachbereitungszeit</td> <td>€</td> </tr> <tr> <td>a) Feierhalle (bis zu 75 Trauergäste) (je 60 min)</td> <td></td> <td>199,00</td> </tr> <tr> <td>b) Urnenraum (bis 20 Trauergäste) (je 60 min)</td> <td></td> <td>180,00</td> </tr> <tr> <td>c) Stille Beisetzung (Aufbahrung von Urne / Sarg für eine Trauerfeier ohne Raumnutzung durch Angehörige) (je 30 min)</td> <td></td> <td>50,00</td> </tr> <tr> <td>d) Verabschiedungsraum (individuelle Abschiednahme am offenen Sarg) (je 30 min)</td> <td></td> <td>61,00</td> </tr> <tr> <td>e) Zuschlag pro angefangene weitere 30 Minuten bei längerer Raumnutzung</td> <td>50% der zutreffenden Gebühr</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2) Trauerfeiern außerhalb von Dienstzeiten</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>a) Feierhalle außerhalb der Dienstzeit</td> <td></td> <td>222,00</td> </tr> <tr> <td>b) Urnenraum außerhalb der Dienstzeit</td> <td></td> <td>204,00</td> </tr> <tr> <td>3) Wirtschaftseinrichtungen der Leichenhalle</td> <td>Raumnutzung für Bestattungsleistungen</td> <td>€</td> </tr> <tr> <td>a) Aufbewahrung von Verstorbenen in Kühlräumen, pro angefangenem Tag</td> <td></td> <td>19,00</td> </tr> </table>	1) Trauerfeiern	Raumnutzung inklusive Grunddekoration, Vor- / Nachbereitungszeit	€	a) Feierhalle (bis zu 75 Trauergäste) (je 60 min)		199,00	b) Urnenraum (bis 20 Trauergäste) (je 60 min)		180,00	c) Stille Beisetzung (Aufbahrung von Urne / Sarg für eine Trauerfeier ohne Raumnutzung durch Angehörige) (je 30 min)		50,00	d) Verabschiedungsraum (individuelle Abschiednahme am offenen Sarg) (je 30 min)		61,00	e) Zuschlag pro angefangene weitere 30 Minuten bei längerer Raumnutzung	50% der zutreffenden Gebühr		2) Trauerfeiern außerhalb von Dienstzeiten			a) Feierhalle außerhalb der Dienstzeit		222,00	b) Urnenraum außerhalb der Dienstzeit		204,00	3) Wirtschaftseinrichtungen der Leichenhalle	Raumnutzung für Bestattungsleistungen	€	a) Aufbewahrung von Verstorbenen in Kühlräumen, pro angefangenem Tag		19,00
1) Trauerfeiern	Raumnutzung inklusive Grunddekoration, Vor- / Nachbereitungszeit		€																																
a) Feierhalle (bis zu 75 Trauergäste) (je 60 min)			199,00																																
b) Urnenraum (bis 20 Trauergäste) (je 60 min)			180,00																																
c) Stille Beisetzung (Aufbahrung von Urne / Sarg für eine Trauerfeier ohne Raumnutzung durch Angehörige) (je 30 min)			50,00																																
d) Verabschiedungsraum (individuelle Abschiednahme am offenen Sarg) (je 30 min)			61,00																																
e) Zuschlag pro angefangene weitere 30 Minuten bei längerer Raumnutzung	50% der zutreffenden Gebühr																																		
2) Trauerfeiern außerhalb von Dienstzeiten																																			
a) Feierhalle außerhalb der Dienstzeit			222,00																																
b) Urnenraum außerhalb der Dienstzeit			204,00																																
3) Wirtschaftseinrichtungen der Leichenhalle	Raumnutzung für Bestattungsleistungen	€																																	
a) Aufbewahrung von Verstorbenen in Kühlräumen, pro angefangenem Tag		19,00																																	
3. Standgenehmigung für Friedhofsgärtner pro Tag	14,00 EUR																																		

§ 9 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 29.02.1996 Beschluss-Nr. 96-II-02-0675 vom 29. Februar 1996 (veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 7, 6. Jahrgang vom 22. Mai 1996) außer Kraft.
Stralsund, 19. November 2002
gez. Lastovka
Oberbürgermeister

	b) Benutzung des Waschraumes / Einbettungsraumes	20,00	
	c) Empfang und Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	18,00	
	<p>Mit den Gebühren nach Ziffer V.1) a) bis d) sowie V.2) a) bis b) wird die Nutzung der Räume für Trauerzeremonien inklusive Ausstattung, Grunddekoration und musikalischer Begleitung abgegolten. Gebühren nach Ziffer V.3) a) bis c) beinhalten die Nutzung aller wirtschaftlichen Einrichtungen der Feierhalle durch Berechtigte, einschließlich Ausstattung.</p> <p>Die Gebühren der Ziffern IV. und V. enthalten auch alle zur Planung und Durchführung erforderlichen Verwaltungs- und Gemeinleistungen.</p>		
	<p><u>VI. Gebühren für Verwaltungsleistungen</u></p>		
	<p>1) Verwaltungsgebühren</p>		<p>€</p>
	a) Bearbeitung eines Antrages zu Erwerb, Verlängerung, Rückgabe oder Umschreibung von Nutzungsrechten an Grabstätten, inklusive Graberwerbsurkunden	34,00	
	b) Erteilung einer Beisetzungsgenehmigung und Anforderung einer Urne	12,00	
	c) Bearbeitung eines Antrages auf Aus-/Umbettung von Urnen/Leichen	68,00	
	d) Zustimmung zur Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Abdeckungen und sonstigen baulichen Einrichtungen	46,00	
	e) Bearbeitung von Suchanträgen mit Archivarbeit	46,00	
	f) Urnenversand (Bearbeitung und Beförderung)	46,00	

2) Zulassungsgebühren		€																		
a) Einzel-Zulassung für Dienstleister / Gewerbetreibende (für einen Tag bzw. Arbeiten an einem Objekt; einschl. Fahrgenehmigung für Fahrzeug bis 3,5 t)		23,00																		
b) Jahreszulassung für Dienstleister/Gewerbetreibende (gilt nicht für EU-Ausland)		227,00																		
c) Standgenehmigung Friedhofsgärtner für den Verkauf von Grabschmuck		34,00																		
d) Standplatz für Friedhofsgärtner / je Tag		6,00																		
e) Fahrgenehmigung für private Friedhofsnutzer/Tag		4,00																		
f) Fahrgenehmigung für private Friedhofsnutzer/Jahr		30,00																		
<p>Mit den Gebühren nach Ziffer VI. 1) a) bis f) und 2) a) bis f) werden die mit einer Amtshandlung verbundenen Verwaltungsleistungen nebst zugehöriger Gemeinkosten abgegolten.</p> <p><u>VII. Gebühren für das Beräumen von Grabstätten und die vorzeitige Grabrückgabe</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">1) Gebühren für die Grabräumung</th> <th>€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Beräumung eines Erdwahlgrabes</td> <td></td> <td>77,00</td> </tr> <tr> <td>b) Beräumung eines Urnenwahlgrabes</td> <td></td> <td>54,00</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2) Gebühr für Grabunterhaltung bei vorzeitiger Aufgabe der Grabstätte</td> <td></td> </tr> <tr> <td>a) Rasengrabunterhaltungsleistung Erdwahlgrab pro Jahr entsprechend der Restruhezeit bzw. Nutzungszeit</td> <td></td> <td>161,00</td> </tr> <tr> <td>b) Rasengrabunterhaltungsleistung Urnenwahlgrab pro Jahr entsprechend der Restruhezeit bzw. Nutzungszeit</td> <td></td> <td>138,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mit den Gebühren nach Ziffer VII. 1) a) wird das Abräumen der Grabstätte, einschließlich Grabmal, Fundament und vorhandener Bepflanzung sowie die anschließende Rasenansaat nebst zugehöriger</p>			1) Gebühren für die Grabräumung		€	a) Beräumung eines Erdwahlgrabes		77,00	b) Beräumung eines Urnenwahlgrabes		54,00	2) Gebühr für Grabunterhaltung bei vorzeitiger Aufgabe der Grabstätte			a) Rasengrabunterhaltungsleistung Erdwahlgrab pro Jahr entsprechend der Restruhezeit bzw. Nutzungszeit		161,00	b) Rasengrabunterhaltungsleistung Urnenwahlgrab pro Jahr entsprechend der Restruhezeit bzw. Nutzungszeit		138,00
1) Gebühren für die Grabräumung		€																		
a) Beräumung eines Erdwahlgrabes		77,00																		
b) Beräumung eines Urnenwahlgrabes		54,00																		
2) Gebühr für Grabunterhaltung bei vorzeitiger Aufgabe der Grabstätte																				
a) Rasengrabunterhaltungsleistung Erdwahlgrab pro Jahr entsprechend der Restruhezeit bzw. Nutzungszeit		161,00																		
b) Rasengrabunterhaltungsleistung Urnenwahlgrab pro Jahr entsprechend der Restruhezeit bzw. Nutzungszeit		138,00																		

	<p>Gemeinkosten abgegolten. Die Gebühr nach Ziffer VII. 1) b) beinhaltet zusätzlich das Ausbetten und Wiedereinbringen vorhandener Urnen.</p> <p><u>VIII.</u> <u>Sonstige Leistungen</u></p> <p>Leistungen, die nicht Inhalt des vorliegenden Gebührenverzeichnisses sind, können gesondert vereinbart werden.</p>
--	---